



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Nachzahlungszinsen sind keine Werbungskosten

23.12.2008

Nach dem heute vom BFH veröffentlichten Urteil schließt § 12 Nr. 3 EStG den Abzug von Nachzahlungszinsen i.S. des § 233a AO als Werbungskosten unabhängig davon aus, ob jemand den nachzuzahlenden Betrag bis dahin zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen eingesetzt hat (2.9.2008, VIII R 2/07). Zu den gemäß § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbaren Steuern vom Einkommen gehören nach die darauf entfallenden Nebenleistungen und damit auch festgesetzte Zinsen.

Selbst wenn man die Regelung außer Betracht ließe, würde die Abziehbarkeit der Nachzahlungszinsen voraussetzen, dass sie zumindest wirtschaftlich als Zinsen auf ein vom Finanzamt gewährtes Darlehen angesehen werden könnten und in einem objektiven Zusammenhang mit der Kapitalüberlassung stünden sowie subjektiv zur Förderung dieser Nutzungsüberlassung bestimmt gewesen wären. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht bei Schuldzinsen für ein Darlehen aber nur, soweit es tatsächlich zum Erzielen von Einkünften verwendet worden ist. Ein bloßer rechtlicher Zusammenhang reicht nicht aus. Auf der Grundlage ist die Abziehbarkeit der Nachzahlungszinsen als Werbungskosten zu verneinen.

Gegen die Regelung des § 12 Nr. 3 EStG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere ergeben sich aus dem Hintergrund der Festgeldanlage bis zu den später fällig werdenden Nachzahlungszinsen auch vor dem Hintergrund des objektiven Nettoprinzip keine Beanstandungen. Denn das gebietet allein den Abzug der mit der Einkünfteerzielung zusammenhängenden Aufwendungen. Es lässt jedoch den Grundsatz unberührt, dass Vorgänge in der Privatsphäre durch Zahlung von Steuern und Nebenleistungen einkommensteuerrechtlich nicht berücksichtigt werden.

Zudem sind Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO unabhängig von der Art der zwischenzeitlichen Verwendung zu zahlen. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des BFH beruht § 233a AO als Rechtsgrundlage der Nachzahlungszinsen auf einer zulässigen gesetzlichen Typisierung, die durch Vollverzinsung des nachzuersteuernden Betrages im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die Folgen der un-



terschiedlichen Steuererhebungsformen beseitigt. Das soll nicht vorrangig Liquiditätsvorteile auf Seiten des Steuerpflichtigen abschöpfen, sondern vor allem mit Hilfe der Sollverzinsung die Zinsnachteile auf Seiten des Steuergläubigers ausgleichen. Deshalb hat der Gesetzgeber den auszugleichenden Zinsvorteil und -nachteil im Interesse der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung typisierend auf 0,5 % pro Monat festgesetzt, ohne dass es darauf ankommt, ob im Einzelfall einen Zinsvorteil erzielt bzw. ein Zinsnachteil erlitten wird.

Diese Typisierung ist selbst für den Fall tatsächlich nicht erzielter Zinsvorteile schon deshalb nicht unbillig, weil der Steuerpflichtige der Belastung durch die Sollverzinsung ohne Weiteres durch nachträgliche Anpassung der Vorauszahlungen in Höhe der erwarteten Nachzahlung ausweichen kann.

Die steuerliche Erfassung der Erträge aus der Verwendung des Kapitals erfolgt völlig unabhängig von der steuerrechtlichen Erheblichkeit der Auszahlung oder sonstigen Überlassung des Kapitals. Dementsprechend hat der BFH die Steuerpflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG für Zinsen angenommen, die für die verzögerte Auszahlung nicht steuerbarer sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche für das unberechtigte Vorenthalten der Rentenbezüge und zum Ausgleich der mit der verspäteten Zahlung verbundenen Nachteile geleistet werden und deshalb wirtschaftlich als Entgelt für die Vorenthaltung von Kapital gewährt werden (13.11.2007, VIII R 36/05, BStBl II 2008, 292).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Differenzbetrag zwischen den Einkommensteuervorauszahlungen einerseits sowie der festgesetzten Einkommensteuer andererseits erst mit der Festsetzung durch den Steuerpflichtigen geschuldet wurde (BFH 19.4.2005, VIII R 12/04, BStBl II 2005, 683) und schon deshalb nicht von vorenthaltenem Kapital gesprochen werden kann.

Soweit die Frage einer Abziehbarkeit von Nachzahlungszinsen als Werbungskosten in der Vergangenheit angesprochen wurde, ist sie schon unter Hinweis auf den fehlenden Zusammenhang zwischen Aufwand und Einkünfterzielung nicht bejaht worden; ebenso ist uneingeschränkt auf die Zuordnung der Zinsen zu den kraft Gesetzes nicht abziehbaren steuerlichen Nebenleistungen hingewiesen worden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**



**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.